

Arbeitsbericht D 2  
der Schneeforschungsstelle des Generalinspektors  
für das deutsche Straßenwesen.

Anweisung für die Durchführung des Lawinenschiessens.

A.) Ziel und Zweck des Lawinenschiessens.

Schneelawinen, von denen hier ausschliesslich die Rede ist, lassen sich unter bestimmten Verhältnissen durch Beschuss mit Granaten o. dergl. künstlich lösen. Lawinen, die Straßen bedrohen, können also so rechtzeitig abgeschossen werden, dass sie keine Gefahr mehr darstellen. Dies geschieht entweder dadurch, dass der Zeitpunkt des Abganges durch das Abschiessen bestimmt und dabei der Verkehr gesperrt wird, oder aber dadurch, dass die Lawinen abgeschossen werden, bevor die angesammelten Schneemassen einen gefährlichen Umfang erreicht haben. Das zweite Verfahren ist besser, weil es eine nur kurzzeitige Verkehrssperre bedingt und die abgeschossenen, verhältnismässig kleinen Schneemassen im Lawinengang liegen bleiben und so ein Hindernis für allenfalls später nachkommende neue Lawinen bilden.

Das Abschiessen von Lawinen wird in der Schweiz schon seit mehreren Jahren erfolgreich angewandt und soll nun auch bei uns eingeführt werden.

B.) Gesamtanordnung.

Der für jeden Straßenzug aufgestellte Lawinenkataster (siehe Anweisung Nr. L 10 Ey 1415/15-26 vom 29. Febr. 1944) bildet die Grundlage für die Auswahl der Lawinen, die abgeschossen werden sollen. Zweckmässig werden zunächst nur einige wenige Großlawinen in den Abschussplan einbezogen, damit das Verfahren erprobt und die Mannschaft eingeschult werden kann. Mit zunehmender Übung sollen dann alle für den Straßenzug gefährlichen Schneeansammlungen bekämpft und abgeschossen werden.